


<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

Zwischen dem Provinzialat der Missionsschwestern vom Kostbaren Blut e.V.  
Alte Amtsstr. 64, 3100 Paderborn

als Träger des Seniorenheim Theresianum  
Kaiserstr. 103  
41061 Mönchengladbach  
Tel.: 02161 - 823810  
Fax: 02161 - 8238111  
E-Mail: [R.Keuter@theresianum-seniorenheim.de](mailto:R.Keuter@theresianum-seniorenheim.de)  
Internet: [www.theresianum-seniorenheim.de](http://www.theresianum-seniorenheim.de)  
(im Folgenden kurz „Heimträger“ genannt)

vertreten durch die Heimleitung Schwester Renée Keuter

und geboren am Frau **Muster**  
bisher wohnhaft in **xxxx**  
**yyyy**  
(im Folgenden kurz „Bewohnerin“ genannt)

vertreten durch den gesetzlichen Betreuer (**den** **yyyy**  
**Bevollmächtigten**)  
wohnhaft in **zzz**

wird hiermit der nachstehende Heimvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Frau **yyy** wird am **xxx** im Seniorenheim Theresianum einziehen.


## **I. Einleitung**

Der Heimträger ist in der Führung der Einrichtung den Zielen des christlichen Glaubens verpflichtet und gemeinnützig. Im Theresianum wird unser Auftrag durch unser Leitbild konkret formuliert. Unser Handeln und Verhalten ist von dem Leitgedanken

**... weil du in meinen Augen kostbar bist!**

bestimmt. Sein Ursprung liegt im Alten Testament der Bibel begründet. Dort heißt es in Kapitel 43 im Buch Jesaja: "Weil du in meinen Augen teuer und wertvoll bist / und weil ich dich liebe, gebe ich für dich ganze Länder / und für dein Leben ganze Völker." (Jes 43,4)

Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

Fassung. Sie können im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden.

## **II. Allgemeine Ausstattung des Heimes**

Der Heimträger stellt der Bewohnerin im Rahmen der Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Unterkunft (§ 1 dieses Vertrages)
- Reinigungsarbeiten (§2)
- Wäscheversorgung (§ 3)
- Verpflegung (§ 4)
- Leistungen der Verwaltung (§ 5)
- Leistungen der Pflege (§ 6)
- Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (§ 7)
- Leistungen der sozialen Betreuung (§ 8)
- Leistungen der zusätzlichen Betreuung bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (§ 9).

Einzelheiten über den jeweiligen Leistungsumfang ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

Das Seniorenheim Theresianum bietet 36 Wohnplätze verteilt auf 3 Etagen ausschließlich in Einzelzimmern an. Diese sind mit einer Nasszelle (Dusche, WC), Notrufanlage, Balkon oder Erker sowie mit Telefon- und Fernsehanschluss ausgestattet. Unsere Zimmer sind mit hellen Holzmöbeln voll möbliert. Eigene Möbel können gerne mitgebracht werden. Wohn- und Speiseräume in den Wohngruppen, ein großer Wintergarten, eine hauseigene Kapelle, ein Mehrzweckraum und ein großer Garten bieten reichlich Platz für diverse Aktivitäten.


## **III. Individuelle vertragliche Regelungen**

### **§ 1 Unterkunft**

- (1) Die Einrichtung überlässt der Bewohnerin das Einzelzimmer Nr. **xxx** auf Etage **Y**. Die Wohneinheit hat eine Größe von 22 Quadratmeter.
- (2) Das Zimmer/die Wohneinheit ist ausgestattet mit:
  - Diele
  - behindertengerechte Dusche/WC und Handwaschbecken
  - behindertengerechte Dusche/WC in gemeinsamer Nutzung mit dem Nachbarzimmer
  - Telefonanschluss
  - Fernseh- und Radioanschluss
  - Haus-Notrufanlage
  - Kopfhöreranschluss zur Kapelle
  - Schrankwertfach
  - eingebauter Kühlschrank
  - Balkon

Das Zimmer

  - kann von der Bewohnerin möbliert werden. Eine Inventarliste wird erstellt.
  - ist teilmöbliert mit

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	


- Pflegebett
  - Kleiderschrank
  - Nachttisch
  - Anrichte, Sideboard
  - Tisch, Stühle
- (3) Ein Zimmerwechsel innerhalb der Einrichtung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bewohnerin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Der Bewohnerin werden gegen Quittung folgende Schlüssel übergeben.
- Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel
  - Safeschlüssel
  - keine
- Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen. Ein Verlust ist unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verlust der/des Schlüssel/s hat die Bewohnerin die daraus entstehenden Kosten - z.B. für den Austausch der Schlösser - zu tragen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig zurückzugeben. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine eigenen Schlösser angebracht werden. In Notfällen darf das Personal die Zimmer öffnen und betreten.
- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Heimleitung.
- (6) Die Bewohnerin ist ohne Zustimmung der Heimleitung nicht berechtigt, innerhalb ihrer Räume an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. sowie an Geräten Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Gegenstände, die im Zimmer der Bewohnerin nicht untergebracht werden können, können im Heim nicht eingelagert werden.
- (8) Die Unterkunftsleistungen umfassen das Recht zur gemeinsamen Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Heimes. Dies sind insbesondere Veranstaltungsraum (Wintergarten), Speiseraum, Teeküche, Wohngruppenräume, Multifunktionsraum, Kapelle, Balkone, Gartenanlage.

## **§2 Reinigungsarbeiten**

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) erfolgt regelmäßig durch den Heimträger. Die Reinigungszyklen sind der allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 01) zu entnehmen.

## **§ 3 Wäscheversorgung**

- (1) Bettwäsche, Tischwäsche, Handtücher, Badetücher, Waschlappen oder ähnliches werden auf Wunsch vom Heim zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche der Bewohnerin erfolgt durch das Heim, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und die Bewohnerin kein anderes Vorgehen wünscht.

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

- (3) Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang. Auf Wunsch des Bewohners können diese kostenpflichtigen Leistungen vom Heim vermittelt werden. Das Kennzeichnen der Wäsche kann als Zusatzleistung vereinbart werden.
- (4) Zur Haftung bei Verlust oder Beschädigungen siehe unten § 17.

#### **§ 4 Verpflegung**


- (1) Der Bewohnerin werden als Regelleistung folgende Mahlzeiten angeboten:
- Frühstück
  - Zwischenmahlzeit
  - Mittagessen mit drei Gängen
  - Kaffee-/Teemahlzeit mit Kuchen/Gebäck
  - Abendessen mit warmen oder kalten Beilagen
  - Spätmahlzeit mit Kaltverpflegung nach Wunsch.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich im Speiseraum serviert. Im Fall von Krankheit oder auf Wunsch werden die Mahlzeiten auch auf dem Zimmer serviert.
- (3) Zu den Mahlzeiten und außerhalb der Mahlzeiten stehen
- Mineralwasser, Limonade
  - Schwarztee, Früchtetees
  - Kaffee, Kakao
- in unbegrenzter Menge zur Verfügung.  
Alkoholische Getränke wie Wein, Sekt oder Bier werden zu besonderen Anlässen angeboten.
- (4) Bei Bedarf werden Schonkost und ärztlich verordnete Diäten ohne Aufpreis angeboten.

#### **§ 5 Leistungen der Verwaltung**

- (1) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten die Bewohnerin und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden.
- (2) Die Bewohnerin kann das Heim beauftragen, einen Barbetrag nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Fremdgeldverwaltung zu verwalten. Das alleinige uneingeschränkte Verfügungsrecht der Bewohnerin wird dadurch nicht berührt. Ein entsprechender Vordruck ist als Anlage 02 beigelegt. Die Kosten dafür sind in den Leistungen der Verwaltung enthalten.

#### **§ 6 Leistungen der Pflege**

- (1) Die Bewohnerin erhält eine dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand entsprechende Pflege und Betreuung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
- Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):
    - Klasse/Stufe I
    - Klasse/Stufe II
    - Klasse/Stufe III
- außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)  
entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (NRW).

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

- (2) ie Pflege soll der Verbesserung sowie der Vorbeugung einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit dienen.
- (3) Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
- (4) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Die Planung der Pflege erfolgt gemeinsam mit der Bewohnerin bzw. ihrem Vertreter.
- (5) Inkontinenzmittel werden bereitgestellt, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt

### **§ 7 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege**

- (1) Der Heimträger unterstützt die ärztliche Betreuung und die medizinische Behandlung der Bewohnerin. Das Recht der Bewohnerin auf eine freie Arztwahl bleibt gewahrt, auf Wunsch wird Hilfestellung bei der Wahl geeigneter Fachärzte angeboten.
- (2) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um ärztlich veranlasste und verordnete Maßnahmen, die vom Arzt an die Mitarbeiter des Heimträgers delegiert wurden (z.B. Medikamente verabreichen). Das Heim unterstützt die Ziele der ärztlichen Behandlung durch eine fachgerechte Ausführung.
- (3) Die ärztlichen Leistungen selber sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente. Das Recht auf freie Apothekenwahl bleibt dabei unberührt (siehe Anlage 9).

### **§ 8 Leistungen der sozialen Betreuung**


- (1) Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Einrichtung für die Bewohnerin einen Lebensraum gestalten, der ihr die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt.
- (2) Bei der Gestaltung der sozialen Betreuungsleistungen werden die individuelle Biographie, die Lebensgewohnheiten und persönlichen Vorstellungen der Bewohnerin berücksichtigt.
- (3) Art und Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach dem jeweils gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI und dem Betreuungskonzept des Heimträgers (siehe Anlage 03).

### **§ 9 Leistungen der zusätzlichen Betreuung bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz**

- (1) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerin mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.

### **§ 10 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Anregungen und Beschwerden der Bewohnerinnen und ihrer Angehörigen sind wichtige Hinweise für eine Verbesserung der Qualität in der Einrichtung.

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

Die Namen und Adressen der zuständigen Ansprechpartner und Stellen, die auch eine umfassende Beratung anbieten, sind in der Anlage 04 aufgeführt.

- (2) Die Bewohnerin hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 05 beigelegt.
- (3) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

### § 11 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1-9 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Einstufung der Bewohnerin in eine Pflegestufe durch die jeweilige Pflegekasse. Derzeit liegt für die Bewohnerin die Pflegestufe **XX** vor.
- (3) Das Leistungsentgelt beträgt pro Tag:

Entgelt für Unterkunft	Euro	<b>Xx,xx</b>	täglich
Entgelt für Verpflegung	Euro	<b>Xx,xx</b>	täglich
Allgemeine Pflegeleistungen Stufe <b>X</b>	Euro	<b>XX,xx</b>	täglich

Pflegesätze in Euro/ Tag in Pflegestufe:		
Stufe 1	43,83	Stufe 2 62,13
		Stufe 3 81,08
Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinne von §61 SGB XII) pro Tag: 28,64 €		


Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand pro Tag: <b>YY,YY</b> €	Euro	<b>YY/ 0,00</b>	täglich
-------------------------------------------------------------------------------------	------	-----------------	---------

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung):	Euro	16,03	täglich
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------	-------	---------

<b>Gesamt</b>	<b>Euro</b>	<b>Yy,yy</b>	<b>täglich</b>
---------------	-------------	--------------	----------------

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich **xxxx,xx Euro**.

- (4) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse vom Heimträger unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

der Pflegekasse nicht getragen wird, wird der Bewohnerin in Rechnung gestellt.


- (5) Wird der Eigenanteil der Bewohnerin vom Sozialhilfeträger übernommen, rechnet das Heim direkt mit diesem ab.
- (6) Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von 26,81 Euro monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.
- (7) Wird die Bewohnerin vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Aufwendungen. Die Reduzierung beläuft sich entsprechend der Vergütungsvereinbarung vom **YY.YY.JJ** auf zur Zeit **xx,xx** Euro täglich.

### **§ 12 Entgeltpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin zunimmt.
- (2) Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.
- (3) Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang bei der Bewohnerin, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

### **§13 Entgeltpassung bei Änderung der Berechnungsgrundlagen**

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Sach- und Personalkosten verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.
- (2) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.
- (3) Die Einrichtung hat der Bewohnerin die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.
- (4) Der Heimträger hört Vertreter des Heimbeirates vor Aufnahme der Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen an und erläutert ihnen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung.
- (5) Die Bewohnerin muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

Die Bewohnerin hat das Recht, sich beim Heimbeirat entsprechend informieren zu lassen.

- (6) Die Bewohnerin schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.
- (7) Rückwirkende Entgelterhöhungen sind nicht zulässig. Eine Kündigung des Heimvertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Entgelt bei vorübergehender Abwesenheit**


- (1) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vollstationäre Pflege NRW berechnet. Danach kann vom ersten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs eine Platzgebühr berechnet werden.
- (2) Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf Platzgebühr für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Die Platzgebühr beträgt jeweils 75 v.H. der Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI) und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- (4) Abweichend von Satz 5 sind für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit die ungekürzte Pflegevergütung und die jeweils gültigen ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen.
- (5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

#### **§ 15 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Das Gesamtentgelt wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt und ist am Ersten eines Monats fällig. Es ist spätestens bis zum 5. Werktag des laufenden Monats auf das Konto **XXX** bei der **Y-** Bank, BLZ **XXX** zu zahlen. Ist Bankeinzug vereinbart, erfolgt die Belastung auf dem Bankkonto in den ersten 5 Tagen des Monats.
- (2) Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

#### **§ 16 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Bewohnerin ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW).


- (2) Bei einer Einstufung in eine niedrigere oder höhere Pflegestufe ändert sich die Zuordnung in die Pflegeklasse entsprechend. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin aufgrund der Entwicklung ihres Zustandes einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie nach Aufforderung des Heimes verpflichtet, bei ihrer Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen.
- (3) Soweit die Bewohnerin den Antrag nicht unverzüglich stellt, kann der Heimträger ihr oder ihrer Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegestufe gemäß § 11 dieses Vertrages berechnen (§ 87a Abs. 2 SGB XI).
- (4) Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil die Bewohnerin die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert. Das Kündigungsrecht nach § 21 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (5) Der Mitwirkung der Bewohnerin bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 9 dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

### **§ 17 Haftung**

- (1) Bewohnerin und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Es bleibt der Bewohnerin überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (3) Die von der Bewohnerin eingebrachten Gegenstände bleiben ihr Eigentum, ihr wird eine Versicherung gegen Schäden aller Art empfohlen.
- (4) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 06 bis 08).

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

- (3) Die Bewohnerin hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind.

### **§ 19 Beendigung des Vertragsverhältnisses**


- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

### **§ 20 Kündigung durch die Bewohnerin**

- (1) Die Bewohnerin kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Abweichend davon ist eine Kündigung bei einer Erhöhung des Entgeltes jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 21 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Bewohnerin ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin ihre Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 16 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
  3. die Bewohnerin
    - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 22 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**


- (1) Hat die Bewohnerin nach § 20 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin auf deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 21 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin auf deren Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie noch nicht gekündigt hat.

## **§ 23 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin sind zu benachrichtigen:

Name	Vorname	Anschrift	Telefon
XXX			

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin an XXX ausgehändigt werden.

<b>Theresianum</b>	
<b>Vertrag für vollstationäre Pflege</b>	

....., den .....

.....

(für die Einrichtung)

(Bewohnerin)

.....  
(ggf. rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Be-  
treuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

## Anlagen

- Nr. 01: Leistungsbeschreibung Reinigungszyklus
- Nr. 02: Auftrag zur Fremdgeldverwaltung
- Nr. 03: Betreuungskonzept
- Nr. 04: Adressliste der Ansprechpartner zur Beratung und Beschwerde
- Nr. 05: Selbstverpflichtung zum Beschwerdemanagement
- Nr. 06: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Nr. 07: Einwilligung zur Datenweitergabe
- Nr. 08: Einwilligung zur Datenweitergabe zur Abrechnung
- Nr. 09: Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung
- Nr. 10: Einzugsermächtigung